

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1

Allgemeines - Geltungsbereich

(1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

(3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

(4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit den Lieferanten.

§ 2

Angebot - Angebotsunterlagen - Änderungen

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen und in Textform zu bestätigen.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. 4.

(3) Änderungen des Liefergegenstandes können wir auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten unter Berücksichtigung unserer Interessen zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

§ 3

Preise - Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.

(3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

(6) Die Erstellung von Kostenvoranschlägen, Angeboten, etc. ist für uns kostenlos. Kostenvoranschläge sind verbindlich.

§ 4 **Lieferzeit**

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Vor dem Lieferzeitpunkt sind wir zu einer Abnahme nicht verpflichtet.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Ferner sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzugs 0,2 %, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Bruttobestellwertes als Vertragsstrafe unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhanges geltend zu machen. Die Vertragsstrafe wird auf den weiteren Verzugschaden angerechnet.
- (5) Der Lieferant ist zu Teillieferungen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung nicht berechtigt.

§ 5 **Gefahrenübergang - Dokumente**

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 6 **Mängeluntersuchung - Mängelhaftung**

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Der Lieferant übernimmt in vollem Umfang die Gewähr dafür, dass die Ware dem jeweils aktuellen Stand der Technik entspricht, zeichnungsgerecht ist und unseren Spezifikationen entspricht.
- (4) Bei Rechtsmängeln verpflichtet sich der Lieferant, uns von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- (5) Die Verjährungsfrist beträgt wenigstens 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang

§ 7 **Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz**

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet,

etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Schutzrechte

(1) Der Lieferant haftet verschuldensabhängig dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

(2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant bei schuldhafter Verletzung seiner Pflichten verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(4) Bezüglich der Verjährungsfrist gilt § 6 Abs. 3.

§ 9 Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge - Geheimhaltung

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(4) Soweit die uns gemäß Abs. 1 und/oder Abs. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 10

Gerichtsstand – Erfüllungsort - Rechtswahl

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus der Geschäftsbeziehung der Parteien ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist an unserem Geschäftssitz.

(2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die von uns gewünschte Versandanschrift beziehungsweise Verwendungsstelle Erfüllungsort. Im Übrigen ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

(3) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.

§ 11 Geheimhaltung

Dem Lieferanten ist bewusst, dass die vertraulichen Informationen von uns bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne Weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind, durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind und an ihnen ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht. Sofern eine Information nach dieser Vereinbarung nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes genügt, unterfällt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung.

Jede Partei verpflichtet sich, die von der anderen Partei überlassenen Informationen, die mündlich und/oder schriftlich übermittelt werden, strengvertraulich zu behandeln. Dies gilt sowohl für Informationen, die bereits in der Vergangenheit übermittelt wurden, als auch für künftige Informationen. Der Lieferant wird sämtliche Informationen geheim halten und sicherstellen, dass die Informationen ausschließlich zu dem Vertragszweck verwendet werden. Der Lieferant verpflichtet sich, die Informationen seinerseits durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu sichern und bei der Verarbeitung der Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten.

Jede Partei wird die erhaltenen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei keinem Dritten bekannt geben sowie von ihnen keinerlei Gebrauch außerhalb des vereinbarten Zweckes machen. Jede Partei wird den Zugang zu den Informationen auf diejenigen Mitarbeiter beschränken, die für die Zwecke dieses Vertrages benötigt werden und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Die Geheimhaltungspflicht entfällt, soweit die Informationen

- der jeweiligen Partei vor der Übermittlung durch die jeweils andere Partei vorher bekannt waren oder
- durch Publikationen oder in sonstiger Weise Gemeingut sind bzw. werden,
- der jeweiligen Partei nachweislich von anderer Seite bekannt gegeben werden ohne direkt oder indirekt von der jeweils anderen Partei zu stammen,
- aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder aufgrund geltender Rechtsvorschriften weitergegeben werden mussten. In diesem Falle verpflichtet sich der Lieferant, uns hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken und uns erforderlichenfalls jede zumutbare Unterstützung zukommen zu lassen.

Jede Partei verpflichtet sich, auf Anforderung der anderen Partei unverzüglich sowie spätestens mit Erreichen des vorgehend ausgeführten Zweckes, insbesondere der Zwecke des Hauptvertrages, alle erhaltenen Unterlagen einschließlich Mehrfertigungen zurückzugeben bzw. auf Verlangen datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten, sowie die gesamten von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Informationen weder direkt noch indirekt zu verwerten. Sofern die jeweilige Partei die überlassenen Unterlagen zur Erfüllung noch bestehender vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten benötigt, wird die jeweils andere Partei gestatten, zu diesem Zwecke eine Mehrfertigung zu behalten. Diese ist unverzüglich nach Erfüllung der Vertragspflichten von der jeweiligen Partei herauszugeben.

Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt von der Beendigung dieser Vereinbarung unberührt.

§ 12 Datenschutz

Wir verarbeiten personenbezogene Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Zum Abschluss bzw. der Durchführung von Verträgen benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben, insbesondere von Ansprechpartnern. Ohne die Verarbeitung dieser Daten ist der Abschluss bzw. die Durchführung von Verträgen nicht möglich. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Des Weiteren verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sobald Ihre personenbezogenen Daten für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden diese gelöscht. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren).

Darüber hinaus speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Bei der Kontaktaufnahme mit uns (zum Beispiel per Kontaktformular oder E-Mail) werden Ihre Angaben zwecks Bearbeitung der Anfrage sowie für den Fall, dass Anschlussfragen entstehen, gem. Art. 6 lit. b) DSGVO verarbeitet. Ihre Daten werden gelöscht, sobald wir Ihre Anfrage vollumfänglich bearbeitet haben.

Betroffenenrechte

Betroffene Personen sind berechtigt, Auskunft über die über sie gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 15 DSGVO). Weiterhin steht ihnen ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder auf Löschung (Art. 17 DSGVO) zu. Ferner können sie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) geltend machen und eine Übertragung von Daten (Art. 20 DSGVO) verlangen. Sofern die Verarbeitung personenbezogener Daten auf berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO beruht, steht ihnen auch ein Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO) zu.

Beschwerderecht

Des Weiteren besteht für betroffene Personen die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so sollen die übrigen Vereinbarungen gleichwohl wirksam bleiben.

(2) Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich der Lieferant daneben einer anderen Sprache bedient, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.